

# RS Vwgh 1987/6/29 86/12/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1987

## Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §1 Abs1 litc;

RGV 1955 §22 Abs1;

RGV 1955 §22 Abs2;

RGV 1955 §22 Abs3 lita;

## Rechtssatz

Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne dass durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Zuteilungsgebühr den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs 2 des § 22 RGV zustehende Nächtigungsgebühr (§ 22 Abs 3 lit a RGV 1955).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120266.X01

## Im RIS seit

21.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)